

# OLG entscheidet über Barabfindung

**Spruchverfahren** Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat im Spruchverfahren gegen die Nordzucker Holding AG den Wert der Barabfindung auf 8,88 Euro pro Aktie festgesetzt. Die Spruchstelle folgte damit einem gerichtlichen Gutachten. Eine Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss hat das OLG nicht zugelassen.

**A**m 7. September 2004 hatte die Hauptversammlung der Zucker AG Uelzen-Braunschweig die Verschmelzung mit der Nordzucker Holding AG, Muttergesellschaft der Nordzucker AG, beschlossen. Dieser Verschmelzung hatten seinerzeit eine Reihe von Aktionären in der Hauptversammlung widersprochen. Ihnen wurde eine Barabfindung von 8 Euro je Aktie angeboten. Dieser Wert beruhte auf einer Bewertung durch die Wirtschaftsprüfer Lang & Stolz.

Eine Reihe von Aktionären hielt dieses Angebot für unzureichend. Vier von ihnen verlangten die Festsetzung des angemessenen Barabfindungsbetrages durch das Landgericht im sogenannten Spruchverfahren. Während des Verfahrens hatte die Nordzucker Holding AG ein eigenes Gutachten vorgelegt, wonach der Wert der Nordzucker AG, auf den es für die Bewertung ankommt, am 8. September 2004 rund 395 Mio. Euro betragen habe.

Die Firma PriceWaterhouseCoopers erstellte ein Gutachten im Auftrag des Gerichts,



Das Spruchverfahren ist beendet: Das OLG Celle entschied zugunsten der Nordzucker Holding AG.

das zu dem Ergebnis kam, der Wert der Nordzucker AG habe rund 460 Mio. Euro betragen. Dieses Gutachten hat das Oberlandesgericht nun nach jahrelanger Verfahrensdauer bestätigt, so dass sich die Abfindungssumme lediglich von 8 Euro auf 8,88 Euro erhöht, was eine Steigerung um 11 Prozent. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Hannover

vom 31. Mai betrug die angemessene Abfindungssumme 13,35 Euro je Aktie. Gegen diesen Beschluss hatten sowohl die Antragsteller als auch die Nordzucker Holding AG Beschwerde beim OLG Celle eingelegt.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts überrascht und weckt Zweifel. Das Urteil stützt sich auf die Unternehmensbewertung nach den Grundsät-

zen des sogenannten IDW-SI, wonach nach einer ganzen Fülle von Einzelannahmen ein Unternehmenswert ermittelt wird.

Dass dieser Wert nach den theoretischen Ableitungen lediglich rund 460 Mio. Euro betragen soll, ist erstaunlich, da die Nordzucker im Jahre 2002 den eigenen Wert mit 1,12 Mrd. Euro ermittelt hat. Dieser Wert passt zu den Verkaufspreisen, die in der Folgezeit erzielt wurden, so bei der französischen Firma Béghin-Say, bei dem Kauf Saint-Louis Sucre, dem Verkauf der spanischen Zuckerfabriken sowie dem Ankauf der Zuckerfabrik Jülich durch die Firma Pfeifer & Langen.

Dass die eigene Bewertung im Jahre 2002, die über doppelt so hoch ist, und die größtenteils parallel laufenden Kaufverhandlungen und Kaufabschlüsse für die Bewertung nicht maßgeblich sind, sondern vielmehr theoretische Ableitungen der Werte, ist schwer verständlich.

Eine Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluss hat das OLG nicht zugelassen. Die Nordzucker Holding AG zeigt sich mit dem Ergebnis des Spruchverfahrens zufrieden. „Wir sind froh, dass nun nach mehr als sieben Jahren Klarheit herrscht. Der Aufwand hat sich gelohnt. Damit konnten wir mögliche Zahlungsforderungen in Millionenhöhe abwenden“, zitierte eine Pressemitteilung des Unternehmens ihren Vorstandsvorsitzenden Hans-Heinrich Prüße.

Wie die Stimmungslage unter den betroffenen Aktionären ist und ob die überwiegende Anzahl von ihnen zur beschlossenen Abfindungssumme von 8,88 Euro verkauft, ist derzeit noch unklar. „Dazu ist es noch zu früh“, sagte Werner Jacobs vom Aktionärsverband Braunschweig auf Nachfrage von LAND & Forst.

Rechtsanwalt  
Dr. Friedrich Dehne, red/cby

## Umsatzsteuer-Voranmeldung via Internet

**S**eit dem 1. Januar 2005 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt darauf verzichten, um unbillige Härten zu vermeiden. Dann muss wie bisher eine Papiererklärung eingereicht werden.

Das Finanzamt muss dem Antrag entsprechen, wenn die elektronische Übermitt-

lung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, die technischen Voraussetzungen nur mit erheblichem finanziellen Aufwand möglich wären oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Hierzu hat nun der

Bundesfinanzhof entschieden, dass die elektronische Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verfassungsgemäß ist. Die Regelung sei auch nicht unverhältnismäßig, denn die Härtefallregelung berücksichtige ausreichend die Belange der Steuerpflichtigen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14. März 2012, Az.: XI R 33/09  
jlp